

Landesverfassungsgesetz

15. JULI 1974
vom Über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheinsbaches und des Raabflusses.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§ 1

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Rittscheinsbaches (burgenländische Gemeinde Jennersdorf, politischer Bezirk Jennersdorf - steiermärkische Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 5735 am rechten Bachufer geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 12381, von dort in der Mitte des Rittscheinsbaches geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 12426 und sodann von diesem geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 31871 am linken Bachufer.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34⁰ östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 2

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Raabflusses (burgenländische Gemeinden Sankt Martin an der Raab und Jennersdorf, politischer Bezirk Jennersdorf - steiermärkische Gemeinde Hohenbrugg-Weinberg, politischer Bezirk Feldbach) vom Grenzpunkt Nr. 11715 am rechten Bachufer geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 11717, von dort in der Mitte des Raabflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis

zum Grenzpunkt Nr. 11322, von diesem geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 11263 am linken Bachufer, sodann geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 16074.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 3 - zwei Teile) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34^o östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 4) ausgewiesen.

§ 3

Spätere Änderungen der Mittellinie des Rittscheinbaches und des Raabflusses haben auf den Verlauf der Landesgrenze in den in den §§ 1 und 2 genannten Grenzstrecken keinen Einfluß.

Artikel II

(1) Die dem Land Burgenland auf Grund des Art. I zufallenden Gebietsteile sind entsprechend ihrem örtlichen Naheverhältnis den angrenzenden Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung zuzuweisen.

(2) Die Verordnung nach Abs. 1 hat im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderung gem. Art. I. in Wirksamkeit zu treten und darf zu diesem Zweck rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Artikel III

Art. I dieses Landesverfassungsgesetzes tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Steiermark mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monats-

Artikel III

ersten in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verlief im Bereich der burgenländischen Gemeinde Jennersdorf (politischer Bezirk Jennersdorf) und der steiermärkischen Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld (politischer Bezirk Fürstenfeld) in einer Länge von 1,2 km in der Mitte des Rittscheinbaches und im Bereich der burgenländischen Gemeinden Sankt Martin an der Raab und Jennersdorf (politischer Bezirk Jennersdorf) und der steiermärkischen Gemeinde Hohenbrugg - Weinberg (politischer Bezirk Feldbach) in einer Länge von ungefähr 1,7 km in der Mitte des Raabflusses. Nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen war die Landesgrenze in diesen Bereichen als "nasse Grenze" beweglich, das heißt, sie folgte den allmählichen und natürlichen Veränderungen der Mittellinie der Wasserläufe.

Der Rittscheinbach wurde in den Jahren 1959 bis 1962, der Raabfluß in den Jahren 1967 bis 1972 in den erwähnten Bereichen reguliert. Hierbei wurden die stark mäandernden Bachbette begradigt. Die Landesgrenze ist diesen künstlichen Veränderungen der Mittellinie nach dem oben Gesagten nicht gefolgt und verläuft sohin in den regulierten Strecken derzeit außerhalb der neuen Bachbette. Nach übereinstimmender Auffassung der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen soll die Landesgrenze in die Mitte der regulierten Bachbette verlegt und in dieser Lage für unbeweglich erklärt werden.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG kann die Veränderung einer Landesgrenze nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder erfolgen, deren Gebiet eine Änderung erfährt. Im vorliegenden Fall müssen daher vom Bund und den Ländern Burgenland und

Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG kann die Veränderung einer Landesgrenze nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder erfolgen, deren Gebiet eine Änderung erfährt. Im vorliegenden Fall müssen daher vom Bund und den Ländern Burgenland und Steiermark paktierte Verfassungsgesetze erlassen werden.

Der neue Grenzverlauf soll jeweils durch eine Wortbeschreibung und einen Grenzplan im Maßstab 1 : 4000 sowie durch ein Verzeichnis

der Koordinaten der Grenzpunkte (Anlagen 1 bis 4 zum Landesverfassungsgesetz) mit einer auch in vermessungstechnischer Hinsicht befriedigenden Genauigkeit festgelegt werden.

Der Beginn und das Ende der neuen Grenzstrecken im Rittscheinbach und im Raabfluß werden in der Natur durch je ein Grenzsteinpaar, das in die Grenzlinie zwischen dem öffentlichen Wassergut und den übrigen Liegenschaften gesetzt wird, gekennzeichnet.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderungen fallen vom Land Burgenland an das Land Steiermark Grundstücke und Grundstücksteile mit einem Gesamtflächenausmaß von 64.110 m², vom Land Steiermark an das Land Burgenland hingegen Grundstücke und Grundstücksteile mit einem Gesamtflächenausmaß von 111.705 m². Es ergibt sich somit für Burgenland ein Gebietsgewinn von 47.595 m².

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1, § 1:

Der neue Grenzverlauf beginnt an dem am rechten Ufer des Rittscheinbaches befindlichen Grenzpunkt Nr. 5735 und setzt sich geradlinig vom Ufer zu dem in der Bachmitte befindlichen Grenzpunkt Nr. 12381 fort. Von diesem Grenzpunkt verläuft die neue Landesgrenze in der Mitte des Rittscheinbaches geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 12426. Von diesem Grenzpunkt wendet sich die neue Landesgrenze von der Bachmitte zum linken Bachufer, und zwar in gerader Linie zum dort befindlichen Grenzpunkt Nr. 31871.

Der Verlauf der Landesgrenze in dieser Grenzstrecke und die maßgebenden Grenzpunkte sind in einem Grenzplan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System und zwar mit Meridian 34° östlich von Ferro

Der Verlauf der Landesgrenze in dieser Grenzstrecke und die maßgebenden Grenzpunkte sind in einem Grenzplan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System und zwar mit Meridian 34° östlich von Ferro berechnet und in einem gleichfalls angeschlossenen Koordinatenverzeichnis ausgewiesen.

Die beteiligten Gemeinden Jennersdorf und Loipersdorf bei Fürstenfeld haben durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse am 6. und 8. Juli 1972 die Grenzänderung befürwortet. Die Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden verändern sich nicht, weil die von der Grenzänderung erfaßten Gebietsteile unbewohnt sind.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderung fallen nach den vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführten Vermessungen und Berechnungen:

1. vom Land Burgenland an das Land Steiermark

folgende Grundstücke und Grundstücksteile der Katastralgemeinde Henndorf:

die Grundstücke	
Nr. 1076/2 mit einer Fläche von	90 m ²
Nr. 1126 mit einer Fläche von	47 m ²
Nr. 1128 mit einer Fläche von	1323 m ²
Nr. 1131 mit einer Fläche von	540 m ²
Nr. 1135 mit einer Fläche von	28 m ²
Nr. 1136 mit einer Fläche von	141 m ²

von den Grundstücken	
Nr. 1127/1 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "D" bezeichnet)	26 m ²
eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "E" bezeichnet)	1047 m ²
Nr. 1127/3 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "K" bezeichnet)	412 m ²
Nr. 1127/4 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "M" bezeichnet)	413 m ²
eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "N" bezeichnet)	270 m ²
Nr. 1127/5 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "S" bezeichnet)	1006 m ²
Nr. 1127/6 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "X" bezeichnet)	172 m ²
eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "Y" bezeichnet)	736 m ²
(im Grenzplan mit "S" bezeichnet)	
Nr. 1127/6 eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "X" bezeichnet)	172 m ²
eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "Y" bezeichnet)	736 m ²
(im Grenzplan mit "Y" bezeichnet)	
insgesamt	6251 m ²

2. vom Land Steiermark an das Land Burgenland

folgende Grundstücke und Grundstücksteile der Katastralgemeinde Gillersdorf:

die Grundstücke

Nr. 722/3 mit einer Fläche von	620 m ²
Nr. 746/2 mit einer Fläche von	451 m ²
Nr. 799/2 mit einer Fläche von	79 m ²
Nr. 799/3 mit einer Fläche von	64 m ²
Nr. 800/2 mit einer Fläche von	121 m ²
Nr. 800/3 mit einer Fläche von	60 m ²
Nr. 816/2 mit einer Fläche von	372 m ²
Nr. 897/5 mit einer Fläche von	77 m ²

von den Grundstücken

Nr. 897/7 eine Fläche im Ausmaß von	5 m ²
(im Grenzplan mit "B" bezeichnet)	
Nr. 897/6 eine Fläche im Ausmaß von	656 m ²
(im Grenzplan mit "G" bezeichnet)	
eine Fläche im Ausmaß von	914 m ²
(im Grenzplan mit "H" bezeichnet)	
Nr. 897/4 eine Fläche im Ausmaß von	130 m ²
(im Grenzplan mit "P" bezeichnet)	
eine Fläche im Ausmaß von	483 m ²
(im Grenzplan mit "Q" bezeichnet)	
Nr. 897/3 eine Fläche im Ausmaß von	1023 m ²
(im Grenzplan mit "U" bezeichnet)	
eine Fläche im Ausmaß von	104 m ²
(im Grenzplan mit "V" bezeichnet)	
Nr. 897/2 eine Fläche im Ausmaß von	925 m ²
(im Grenzplan mit "A ₁ " bezeichnet)	
insgesamt	6084 m ²

Durch die vorgesehene Grenzänderung im Bereich des Rittscheimbaches ergibt sich somit für das Land Steiermark ein Gebietsgewinn von 167 m².

Zu Artikel I § 2:

Die neue Grenzstrecke im Bereich des Raabflusses beginnt am Ufergewinn von 167 m².

Zu Artikel I § 2:

Die neue Grenzstrecke im Bereich des Raabflusses beginnt am Ufer des Bachbettes, und zwar bei dem am rechten Ufer liegenden Grenzpunkt Nr. 11215. Die Grenze verläuft von diesem Grenzpunkt gerad-

Nr. 897/3 eine Fläche im Ausmaß von	1023 m ²
(im Grenzplan mit "U" bezeichnet)	

und von dort in der Mitte des Raabflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 11322. Von diesem in der Bachmitte liegenden Grenzpunkt wendet sich die Grenze zum Grenzpunkt Nr. 11263 am linken Bächufer, zu dem sie geradlinig verläuft. Sie verläuft sodann auf dem Trockenen geradlinig zunächst zum Grenzpunkt Nr. 11374 und von dort in annähernd nördlicher Richtung zum Grenzpunkt Nr. 10949 und von diesem schließlich zum letzten Grenzpunkt Nr. 16074.

Der Verlauf der Landesgrenze in dieser Grenzstrecke und die maßgebenden Grenzpunkte sind gleichfalls in einem Grenzplan im Maßstab 1 : 4000 (Anlage 3) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte (berechnet im Gauß-Krüger-System mit dem Meridian 34° östlich von Ferro) sind in einem eigenen Koordinatenverzeichnis ausgewiesen.

Die beteiligten Gemeinden Sankt Martin an der Raab und Hohenbrugg-Weinberg haben durch die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse vom 15. Juli und 18. August 1972 die Grenzänderung befürwortet. Auch hier tritt keine Änderung in den Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden ein.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderung fallen nach den vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführten Vermessungen und Berechnungen:

1. vom Land Burgenland an das Land Steiermark

folgende Grundstücke und Grundstücksteile der Katastralgemeinde Welten:

die Grundstücke

Nr. 598/1	mit einer Fläche von	932 m ²
Nr. 598/2	mit einer Fläche von	4922 m ²
Nr. 605	mit einer Fläche von	1992 m ²
Nr. 607	mit einer Fläche von	2293 m ²
Nr. 768	mit einer Fläche von	1103 m ²
Nr. 769	mit einer Fläche von	1843 m ²
Nr. 773	mit einer Fläche von	1145 m ²
Nr. 775	mit einer Fläche von	1592 m ²
Nr. 776	mit einer Fläche von	1211 m ²
Nr. 777	mit einer Fläche von	2166 m ²
Nr. 778	mit einer Fläche von	837 m ²

Nr. 779	mit einer Fläche von	782 m2
Nr. 780	mit einer Fläche von	352 m2
Nr. 781	mit einer Fläche von	1071 m2
Nr. 785	mit einer Fläche von	1119 m2
Nr. 787	mit einer Fläche von	1693 m2
Nr. 769	mit einer Fläche von	779 m2
Nr. 791	mit einer Fläche von	1582 m2
Nr. 710	mit einer Fläche von	3168 m2
Nr. 717	mit einer Fläche von	3856 m2
Nr. 718	mit einer Fläche von	2360 m2
Nr. 792	mit einer Fläche von	1449 m2
Nr. 793	mit einer Fläche von	537 m2
Nr. 794	mit einer Fläche von	763 m2
Nr. 795	mit einer Fläche von	2046 m2
Nr. 815/1	mit einer Fläche von	663 m2

von den Grundstücken

Nr. 600/2	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "B" bezeichnet)	516 m2
Nr. 600/3	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "G" bezeichnet)	3202 m2
Nr. 600/4	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "N" bezeichnet)	1178 m2
Nr. 767	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "R" bezeichnet)	1281 m2
	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "V" bezeichnet)	4198 m2
	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "Z" bezeichnet)	2464 m2
Nr. 766	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "F ₁ " bezeichnet)	112 m2
Nr. 815/2	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "K ₁ " bezeichnet)	2982 m2
insgesamt		57859 m2

2. vom Land Steiermark an das Land Burgenland

folgende Grundstücke und Grundstücksteile der Katastralgemeinde

Hohenbrugg-Weinberg:

die Grundstücke

Nr. 1686/15	mit einer Fläche von	1476 m2
Nr. 354	mit einer Fläche von	3770 m2
Nr. 361	mit einer Fläche von	2147 m2

folgende Grundstücke und Grundstücksteile der Katastralgemeinde

Hohenbrugg-Weinberg:

die Grundstücke

Nr. 1686/15	mit einer Fläche von	1476 m2
Nr. 354	mit einer Fläche von	3770 m2
Nr. 361	mit einer Fläche von	2147 m2
Nr. 369	mit einer Fläche von	3731 m2
Nr. 379	mit einer Fläche von	2978 m2

eine Fläche im Ausmaß von
(im Grenzplan mit "Z" bezeichnet) 2464 m2

Nr. 766 eine Fläche im Ausmaß von 112 m2

Nr. 431	mit einer Fläche von	1176 m2
Nr. 432	mit einer Fläche von	976 m2
Nr. 440	mit einer Fläche von	103 m2
Nr. 1686/17	mit einer Fläche von	13 m2
Nr. 302	mit einer Fläche von	10163 m2
Nr. 292/1	mit einer Fläche von	6642 m2
Nr. 292/2	mit einer Fläche von	3527 m2
Nr. 292/3	mit einer Fläche von	4734 m2
Nr. 292/4	mit einer Fläche von	5040 m2
Nr. 292/5	mit einer Fläche von	3197 m2
Nr. 292/6	mit einer Fläche von	2290 m2
Nr. 292/7	mit einer Fläche von	5049 m2
Nr. 292/8	mit einer Fläche von	5370 m2
Nr. 292/9	mit einer Fläche von	2726 m2
Nr. 292/10	mit einer Fläche von	11047 m2
Nr. 272	mit einer Fläche von	4590 m2
Nr. 273	mit einer Fläche von	4206 m2
Nr. 275/1	mit einer Fläche von	1909 m2
Nr. 275/2	mit einer Fläche von	368 m2
Nr. 1686/19	mit einer Fläche von	1094 m2
Nr. 1686/18	mit einer Fläche von	243 m2

von den Grundstücken		
Nr. 1686/11	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "D" bezeichnet)	5290 m2
Nr. 1686/13	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "K" bezeichnet)	3513 m2
Nr. 1686/24	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "T" bezeichnet)	375 m2
Nr. 1686/10	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "Y" bezeichnet)	1450 m2
Nr. 1686/9	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "G ₁ " bezeichnet)	1269 m2
	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzraum mit "C ₁ " bezeichnet)	3158 m2
Nr. 1686/7	eine Fläche im Ausmaß von (im Grenzplan mit "N ₁ " bezeichnet)	1647 m2
insgesamt		105621 m2

Durch die vorgesehene Grenzänderung im Bereich des Raabflusses ergibt sich somit für das Land Burgenland ein Gebietsgewinn von 47.762 m2.

Durch die vorgesehene Grenzänderung im Bereich des Raabflusses ergibt sich somit für das Land Burgenland ein Gebietsgewinn von 47.762 m2.

(im Grenzplan mit "K" bezeichnet)

Nr. 1686/24 eine Fläche im Ausmaß von 375 m2

Zu Artikel I § 3:

Nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen soll die neue Landesgrenze für unbeweglich erklärt werden. Es haben demnach spätere Veränderungen der Wasserläufe und damit Änderungen ihrer Mittellinie auf den Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluß. Damit wird für die Zukunft ein Streit darüber, ob eine konkrete Änderung des Rittscheinbaches oder des Raabflusses in diesen Bereichen auch eine Änderung der Landesgrenze zur Folge hat, von vornherein ausgeschlossen und gewährleistet, daß in jedem Fall einer Verlegung des Wasserlaufes (z.B. infolge einer Hochwasserkatastrophe) auf Grund des Grenzplanes der genaue Verlauf der Landesgrenze jederzeit in der Natur rekonstruiert werden kann.

Zu Artikel II:

Die gem. Art. 3 Abs. 2 B-VG erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Burgenland und Steiermark bewirken lediglich eine Änderung im Verlauf der bgld.-stmk. Landesgrenze, nicht aber ipso iure eine Zuweisung der abgetretenen Gebietsteile an die angrenzenden Gemeinden des übernehmenden Landes. Art. 116 Abs. 1 dritter Satz B-VG ordnet nun ausdrücklich an, daß jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören muß. Im Einklang mit dieser Rechtslage sehen daher einzelne Gemeindeordnungen anderer Bundesländer (§ 6 der Stmk. Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 115/1967 sowie § 3 Abs. 4 des Vorarlberger Gemeindegesetzes, LGBL. Nr. 45/1965) vor, daß Gebietsteile, die dem Land zufallen, von der Landesregierung durch Verordnung einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zuzuweisen sind. Da eine solche Bestimmung in der Bgld. Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 37/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/1970 fehlt, ist im Gegenstande eine entsprechende Sonderregelung erforderlich. Im übrigen wird anläßlich einer

Gemeinden zuzuweisen sind. Da eine solche Bestimmung in der Bgld. Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 37/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/1970 fehlt, ist im Gegenstande eine entsprechende Sonderregelung erforderlich. Im übrigen wird anläßlich einer Novellierung der Gemeindeordnung eine solche Bestimmung in diese aufzunehmen sein.

Art. II, der nicht zu den paktierten Gesetzesbestimmungen im Sinne

des Art. 3 Abs. 2 B-VG gehört, sieht dahervor, daß die dem Land Burgenland durch die Grenzänderung zufallenden Gebietsteile entsprechend ihrem örtlichen Naheverhältnis den angrenzenden Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung zuzuweisen sind. Um jedoch zu gewährleisten, daß diese Zuweisung im selben Zeitpunkt wie die Änderung der Landesgrenze wirksam werden kann, ist es notwendig, in das Gesetz die Ermächtigung aufzunehmen, daß diese Verordnung rückwirkend in Kraft gesetzt werden darf.

Darüberhinaus wird die Verpflichtung der Landesregierung, die Zuweisung der Grundstücke an die Gemeinden mit dem Zeitpunkt der Änderung der Landesgrenze auszusprechen, ausdrücklich normiert.

Zu Artikel III:

1. Die angestrebte Grenzänderung kann - wie bereits im Allgemeinen Teil hervorgehoben wurde - nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Burgenland und Steiermark vorgenommen werden. Der gegenständliche Gesetzentwurf wurde von den beteiligten Bundes- und Landesstellen einvernehmlich ausgearbeitet.

Die Grenzänderung soll, damit Terminschwierigkeiten in den beteiligten gesetzgebenden Organen und eine Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung auf jeden Fall vermieden werden, nicht an einem bestimmten Kalendertag oder an einem durch die Kundmachung des vom Bund erlassenen Verfassungsgesetzes bestimmter Termin, sondern erst an demjenigen Monatsersten in Kraft treten, der der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgt. Damit ist auch im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG klargestellt, daß nur das Zusammenwirken der drei Verfassungsgesetze die angestrebte Änderung der burgenländischen und steiermärkischen Landesgrenze zur Folge hat.

2. Die Vollziehung des angestrebten Landesverfassungsgesetzes wird lediglich einmalige Aufwendungen für die Aufstellung der im

Interesse der Bevölkerung notwendigen Grenzsteine mit sich bringen. Die Kosten dieser Maßnahme können derzeit nur geschätzt werden und dürften, da eine Kostenteilung mit dem Land Steiermark eintritt, lediglich zwischen S 10.000,-- und S 20.000,-- liegen.